

Stimmen bejaht, und somit ist das **Hübler'sche** Amendement abgeworfen.

Die Discussion wendet sich nun zum 2. Amendement des **Secr. Harz**, zu dessen Unterstützung der Antragsteller das Wort ergreift: Das zweite Amendement, welches ich zu stellen mir erlaubt habe, gründet sich auf das Gesetz, wegen Verwendung gewisser Summen zu den Straf- und Versorganstalten. Es scheint nämlich, daß das Gesetz, welches uns gegenwärtig vorliegt, und das, welches jene Aufschrift führt, zu verschiedenen Zeiten, und also auch von verschiedenen Ansichten aus, bearbeitet worden sind. Es bestimmt nämlich das Gesetz, nach welchem gewisse Strafgeelder den Straf- und Versorganstalten nicht mehr zugewendet werden sollen, daß sie den Kreisdirectionen übergeben und von letztern zur Unterstützung solcher Gemeinden ihres Bezirks, welche Beiträge zur Unterhaltung in die Heil- und Versorganstalten des Landes gebrachter Personen zu leisten haben, verwendet werden sollen. Die Staatsregierung hat also selbst ausgesprochen, daß diese Strafgeelder nicht zur Staatskasse abzugeben sind. Es heißt im 1. Bande der Landtagsakten S. 433. folgendermaßen: „Setzt aber, nachdem nicht nur diese beiden Voraussetzungen nicht mehr stattfinden, sondern auch für die in die Landesanstalten aufzunehmenden Personen Beiträge aus den Armenkassen ihrer Heimathsbezirke bezahlt werden, wie es wegen der Heil- und Versorganstalten schon durch das Gesetz vom 26. Mai 1834 bestimmt worden ist, scheint es angemessener, alle jene Zuschüsse den Ortsarmenkassen zu Gute gehen zu lassen.“ Früher ging ein Theil der Denunciations- und Confiscations-Beträge bei verbotenen Spielen der Armen-, Waisen- und Zuchthauskasse zu. An ihre Stelle ist gegenwärtig die Staatskasse getreten, und so würde es gerechtfertigt erscheinen, wenn nach angenommener Ansicht der Deputation $\frac{2}{3}$ in die Staatskasse fließen. Wie aber überhaupt Confiscationen obdies sind, und besonders nach den gemachten Erfahrungen in diesem Falle, so scheint es wünschenswerth, daß diese lieber zu milden Zwecken verwendet würden. Dafür liegt die Ansicht der Regierung in dem vorgelegten Gesetze klar vor, und mein Wunsch ist, daß vorliegendes Gesetz mit jenem in Einklang gebracht werde, und das geschieht dann, wenn diese $\frac{2}{3}$ von den Kreisdirectionen für solche Gemeinden ihres Bezirks verwendet werden, welche eine Unterstützung für die in die Heil- und Versorganstalten zu liefernden Personen zu leisten haben.

Präsident bringt dieses Amendement, welches also lautet: „Den zweiten Satz §. 10. so zu fassen: Zwei Drittheile davon sind zu dem im §. angegebenen Behufe an die Kreisdirection des Bezirks einzusenden, ein Drittheil aber fällt der Obrigkeit zu, vor welcher die Untersuchung geführt worden ist,“ zur Unterstützung.

Es erhält solche ausreichend.

Der andere Theil des **Harz'schen** Amendements lautet ferner: „Die Kreisdirectionen haben die nach §§. 10. und 14. an sie eingesendeten Gelder für solche Gemeinden ihres Bezirks zu verwenden, welche nach dem Gesetze vom 26. Mai 1834

Beiträge zur Unterhaltung in die Heil- und Versorganstalten des Landes gebrachter Personen zu leisten haben.“

Auch dieses Amendement findet ausreichende Unterstützung.

Bürgermeister Schill: Wenn die $\frac{2}{3}$, welche nunmehr der Staatskasse zufließen, sogleich der Kreisdirection zugesendet, und statt, daß sie der Staatskasse zugewiesen werden, sogleich zu dem vom **Secretair Harz** bezeichneten Zwecke verwendet werden sollen, so dürfte die Frage entstehen, woher die Prämie genommen werden soll. Bei der anerkannten Nothwendigkeit, daß Prämien ausgesetzt werden, und da die Staatsregierung im Gesekentwurfe ausgesprochen hat, daß ein Drittheil der aufgefundenen Gelder für die Prämie bestimmt werden soll, so wird die Staatsregierung auch künftig in der Verordnung dieses $\frac{1}{3}$ zu Prämien bestimmen, und sie müßte dann, wenn das **Harz'sche** Amendement angenommen würde, diese Prämie aus eignen Mitteln bestreiten. Es dürfte also das Amendement des **Secretair Harz** insofern einer Modification unterliegen, insofern daß der Antheil, welcher in die Staatskasse geflossen ist, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden soll.

Königl. Commissair D. Scharschmidt: Ich glaube nur mit ein paar Worten darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Confiscations-Beträge vom Lotto und den Lotterien, nicht zu den Beträgen gehörten, welche schon bis jetzt der Armenhauskasse durch das Gesetz zugewendet waren. Daher hat keineswegs eine Verschiedenheit der Ansichten bei der Entwerfung der beiden Gesetze obgewaltet, wenigstens insofern, als das bereits bei der II. Kammer in Berathung gekommene Gesetz wegen Verwendung gewisser, der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten gewidmeten Zuflüsse zum Besten der Orts-Armenkassen, sich nicht auf eine schon jetzt stattgefundene derartige Verwendung dieser Confiscations-Beträge hat beziehen können. Es würde daher dazu eines neuen Antrags bedürfen.

Prinz Johann: Indem ich mich gegen den Antrag des **Secretair Harz** erkläre, geschieht dies nicht, weil ich den Zweck desselben verkenne, vielmehr habe ich selbst als Mitglied der außerordentlichen Deputation für das Criminal-Gesetzbuch mich dafür ausgesprochen, daß die dort ausgesprochene Confiscation der Orts-Armenkasse anheim fallen soll. Gegen den vom **Secretair Harz** gestellten Antrag bestimmt mich aber, daß das von ihm angezogene Gesetz in der jenseitigen Kammer nicht durchgegangen ist, vielmehr große Schwierigkeiten veranlaßt hat. Es wird demnach sehr zweifelhaft, ob nicht die 400 Thlr., welche den Hauptbestand der Kreisdirectionen in letzter Epoche ausmachen, und aus dem Betrage der von den Innungen eingereichten Gelder bestehen, ganz in Wegfall kommen. Ist das der Fall, so scheint die Bildung der ganzen Kasse problematisch, und noch problematischer, wie aus einem solchen geringen Betrage der Confiscationsgelder eine solche Kasse gebildet werden könne. Ich glaube, daß dem Antrage des **Secretair Harz** kaum beizustimmen sei.

Referent D. Günther: Ich muß mir ebenfalls einige Worte gegen den Antrag des **Secretair Harz** erlauben. Im